

Merkblatt zum Verhalten bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit

Grundsätzlich gilt im Krankheitsfall, dass die Wiederherstellung Ihrer Gesundheit wichtiger ist als die Prüfung. Nehmen Sie daher nur an Prüfungen teil, zu welchen Sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen.

Sollten Sie eine Prüfung aus gesundheitlichen Gründen nicht antreten können oder eine bereits angetretene Prüfung abbrechen müssen, dann sind die folgenden Vorgehensweisen zwingend zu beachten. Eine Prüfung gilt gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 RaPO mit der Stellung der Prüfungsaufgabe als angetreten.

Gem. § 9 Abs. 3 RaPO muss eine **prüfungsrelevante Erkrankung unverzüglich schriftlich angezeigt** und durch ein **qualifiziertes ärztliches Attest glaubhaft** gemacht werden. Unverzüglich bedeutet, sobald es Ihnen nach Lage der Dinge zumutbar ist, spätestens jedoch drei Tage nach Stattfinden der Prüfung.

Die Anzeige muss schriftlich beim Referat Prüfungen und Praktikum erfolgen. Eine Anzeige per E-Mail, SMS, Fax oder telefonisch ist ausgeschlossen und wird daher nicht beachtet.

1. Prüfungsunfähigkeit vor Antritt der Prüfung

Vor Antritt der Prüfung (= vor Stellung der Aufgaben) sollte die Prüfungsaufsicht bei schriftlichen/mündlichen Prüfungen ausdrücklich nachfragen, ob sich alle Prüfungsteilnehmer prüfungsfähig fühlen. Wenn Sie unmittelbar nach dieser Frage der Prüfungsaufsicht Ihre Prüfungsunfähigkeit anzeigen, gilt die Prüfung als nicht angetreten.

Die Prüfung gilt auch dann als nicht angetreten, wenn Sie den Prüfungsraum vor Ausgabe der Aufgabe wieder verlassen oder nicht zur Prüfung erscheinen.

Bitte beachten Sie, dass wenn Sie eine Prüfung **zum ersten Mal schreiben**, der Prüfungsrücktritt grundsätzlich folgenlos bleibt. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Prüfung handeln sollte, die fristgebunden ist. So sind beispielsweise Grundlagen- und Orientierungsprüfungen gem. § 8 Abs. 2 RaPO erstmals bis zum Ende des zweiten Fachsemesters anzutreten. Um sicher zu gehen, dass ein Rücktritt vor Prüfungsantritt folgenlos bleibt, nehmen Sie bitte unbedingt die Regelungen in der **Rahmenprüfungsordnung** für die Fachhochschulen (RaPO), die Bestimmung der **Allgemeinen Prüfungsordnung** der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) und der für Sie einschlägigen **Studien- und Prüfungsordnung** zur Kenntnis. Alle Rechtsgrundlagen sind hochschulöffentliche bekannt gemacht. Sie finden diese unter:

[oth-regensburg.de→hochschule→organisation→rechtliche-grundlagen→satzungen-und-ordnungen](https://www.oth-regensburg.de/hochschule/organisation/rechtliche-grundlagen/satzungen-und-ordnungen).

Im Zweifel setzen Sie sich bitte unverzüglich mit dem Referat Prüfungen und Praktikum in Verbindung.

Für den Fall, dass es sich um eine fristgebundene Prüfung handelt – Wiederholungsprüfung oder Grundlagen- und Orientierungsprüfung – können Sie einen Antrag auf Fristverlängerung zusammen mit den erforderlichen Nachweisen bei der zuständigen Prüfungskommission stellen. **Bitte beachten Sie §§ 8 Abs. 4 und 9 Abs. 3 RaPO**. Sie finden den Antrag unter:

<https://www.oth-regensburg.de/studium/studium-organisieren/pruefungen.html>

Der Antrag ist zusammen mit einem qualifizierten ärztlichen Attest beim Referat Prüfungen und Praktikum einzureichen.

2. Prüfungsunfähigkeit während der Prüfung

Erkennen Sie Ihre Erkrankung erst während der Prüfung, können Sie die Prüfung unter den folgenden Voraussetzungen abbrechen:

- Teilen Sie der Prüfungsaufsicht ausdrücklich mit, dass Sie die Prüfung aus gesundheitlichen Gründen abbrechen. Die Prüfungsaufsicht muss der krankheitsbedingten Prüfungsabbruch im Prüfungsprotokoll vermerken.

- Begeben Sie sich anschließend unmittelbar in ärztliche Behandlung. Um einen Antrag auf Rücktritt stellen zu können, brauchen Sie ebenfalls ein qualifiziertes ärztliches Attest.
- Zeigen Sie Ihre Erkrankung unverzüglich gegenüber dem Referat Prüfungen und Praktikum zusammen mit dem Antrag auf Rücktritt und dem ärztlichen Attest an. Die Anzeige per E-Mail (Scan!) oder postalisch ist ausreichend.

Sie finden den Antrag unter:

<https://www.oth-regensburg.de/studium/studium-organisieren/pruefungen.html>

Sollten Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage sein, eine Ärztin oder einen Arzt aufzusuchen, ist durch die Prüfungsaufsicht eine Notärztin oder ein Notarzt zu verständigen.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Beweislast für das Vorliegen einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit tragen. Über das Vorliegen einer prüfungsrelevanten Erkrankung entscheidet nicht der Arzt, sondern die Prüfungsbehörde. Das Attest muss daher grundsätzlich vom Tag der Prüfung stammen. **Unbeachtlich sind rückwirkende Atteste.**

Unverzüglich bedeute auch im Fall eines Prüfungsabbruches, sobald es den Prüflingen nach Lage der Dinge zumutbar ist, spätestens jedoch am dritten Tag nach Stattfinden der Prüfung. Wenn Ihre Hausärztin oder Ihr Hausarzt nicht erreichbar sind, müssen Sie sich zu einer anderen Ärztin oder Arzt ggf. zu einer amtsärztlichen Untersuchung begeben. Für den Fall eines stationären Aufenthaltes ist eine Bestätigung durch das Krankenhaus einzureichen.

Wird eine Prüfungsunfähigkeit nicht anerkannt, gilt die Prüfung als abgelegt und wird bewertet.

3. Anforderung an ein ärztliches Attest

Wie bereits dargelegt, entscheidet über das Vorliegen einer prüfungsrelevanten Erkrankung nicht die Ärztin oder der Arzt, sondern die Prüfungsbehörde. Um die Entscheidung treffen zu können, ist der Prüfungsbehörde ein Attest vorzulegen, welchem mindestens die folgenden Angaben entnommen werden können:

- die Bestätigung der unterzeichnenden Ärztin bzw. des unterzeichnenden Arztes, dass das ärztliche Zeugnis auf einer von ihr bzw. ihm persönlich durchgeführten Untersuchung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten beruht,
- den Zeitpunkt der Untersuchung,
- die Beschreibung der aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar, dass die Hochschule daraus schließen kann, ob am Prüfungstag tatsächlich Prüfungs-unfähigkeit bestanden hat, und
- den Eintritt und die voraussichtliche Dauer der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit.

Der bloße Hinweis auf eine Prüfungsunfähigkeit ist ebenso wenig ausreichend, wie eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. **Beides wird nicht anerkannt.**

Die Benennung einer Diagnose ist nicht erforderlich, allerdings müssen die Funktionsstörungen so genau beschrieben werden, dass die Prüfungsbehörde feststellen kann, wie konkret sie sich auf die Prüfungsfähigkeit auswirken.

Von einer Krankheit, die Prüfungsunfähigkeit zur Folge hat, ist auszugehen, wenn der Prüfling unter erheblichen, sein Leistungsvermögen ersichtlich reduzierenden, gesundheitlichen Einschränkungen leidet. Dabei müssen die Beeinträchtigungen sowohl akut als- voraussichtlich-auch vorübergehend sein. Ernsthaftige Krankheiten, die zur Prüfungszeit nicht mit nennenswerten Beschwerden verbunden sind, bewirken mithin keine Prüfungsunfähigkeit (Haase, Das Mandat im Prüfungsrecht, in: Johlen/Oerder (Hrsg.), Münchner Anwaltshandbuch Verwaltungsrecht, 4. Auflage, München 2017, § 16 Rn. 292).

Keine Prüfungsunfähigkeit ist daher gegeben, wenn eine Erkrankung in Intervallen auftritt und die Prüfung in einem beschwerdefreien Zeitraum stattfindet. Ebenso haben **Dauerleiden** und **chronische Erkrankung** grundsätzlich keine Relevanz.

Ohne prüfungsrechtliche Relevanz sind ferner sogenannte Dauerleiden. Bei ihnen handelt es sich um chronische, irreversible Krankheiten. Sie verfälschen - anders als vorübergehende gesundheitliche

Einschränkungen – nicht das wahre Leistungsbild des Prüflings, sondern sie charakterisieren es: Dauerleiden prägen wegen ihrer Unheilbarkeit bzw. wegen der Unabsehbarkeit einer Heilung die Person des Prüflings, zu dessen Lebensschicksal sie gehören (Haase, Das Mandat im Prüfungsrecht, in: Johlen/Oerder (Hrsg.), Münchner Anwaltshandbuch Verwaltungsrecht, 4. Auflage, München 2017, § 16 Rn. 293).

Examensängste und Prüfungsstress rechtfertigen ebenfalls keinen krankheitsbedingten Prüfungsrücktritt.

Grundsätzlich werden privatärztliche Atteste anerkannt, allerdings kann die Prüfungsbehörde gem. § 8 Abs. 4 Satz 6 RaPO in begründeten Fällen auch ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Kosten für ein amtsärztliches Attest sind von den Prüflingen zu tragen.

5. Mitwirkungspflichten

Im Prüfungsverfahren gelten für die Prüflinge bestimmte Mitwirkungspflichten. Es obliegt Ihnen sich über die für Sie **einschlägigen Bestimmungen selbständig zu informieren**. Zudem müssen Sie daraufhin wirken, dass die/der behandelnde Ärztin/Arzt die für das Attest erforderlichen Angaben macht und dass das Attest **unverzüglich zur Kenntnis der Prüfungsbehörde** gebracht wird. Fehlen die benötigten Angaben, kann die Prüfungskommission nicht über die Prüfungsfähigkeit entscheiden.

Sie müssen vor Prüfungsantritt selbst entscheiden, ob Sie sich der Prüfungssituation gewachsen fühlen oder nicht. Begeben Sie sich aber in Kenntnis einer Erkrankung in die Prüfungssituation und legen die Prüfung ab, treffen Sie eine bewusste Risikoentscheidung deren Konsequenzen Sie im Falle eines Misserfolges zu tragen haben. Das nachträgliche Berufen auf die prüfungsrelevante Erkrankung ist daher nicht möglich.

Die Berücksichtigung krankheitsbedingter Beeinträchtigungen NACH Bekanntgabe der Noten ist ausgeschlossen.

Alle Schreiben, Anträge und Atteste sind grundsätzlich im Original einzureichen. Da Sie die Beweislast für den Zugang tragen, empfiehlt sich eine Versendung mit Zustellungsnachweis. **Eine reine telefonische oder elektronische Mitteilung ist in keinem Fall ausreichend. Sie können Ihren Antrag auf Nachfrist/Rücktritt jedoch gerne im Rahmen einer E-Mail (bitte studentischen E-Mail-Account nutzen) an Ihren zuständigen Sachbearbeiter senden. Die Kontaktdaten Ihres Sachbearbeiters im Referat Prüfungen und Praktikum finden Sie unter:**

<https://www.oth-regensburg.de/studentenverwaltung/referat-pruefungen-und-praktikum.html>

Abt. III, Stand: 07.05.2020